

Garten- und Bauordnung für Kleingärten vom 23.10.2001

Allgemeines

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Kleingärtner/in zu sein, ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur.

Dafür bietet der Kleingarten dem/der aktiven Gartenfreund/in und seiner/ihrer Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen die Kleingärtner/innen in zunehmendem Maße eine sozialpolitische Aufgabe. Die wichtigsten sind eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zu beruflichen Tätigkeit.

Ein besonderes Merkmal ist die Öffnung der Kleingartenanlagen; sie dienen dadurch allen Bürgern und Bürgerinnen zur Erholung und Freude.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder/jede Kleingärtner/in in Zusammenarbeit mit seinem/ihrer Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm/ihr überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlage mitzuwirken. Diese Verpflichtungen sind im wesentlichen Teil des Pachtvertrages und auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 und der zwischen der Stadt und dem Stadtverband abgeschlossene Generalpachtvertrag in seiner jeweiligen gültigen Fassung sind für jeden/jede Einzelpächter/in verbindlich. Ebenso die Satzung und einschlägigen Beschlüsse des Vereins, die diese Gartenordnung ergänzen.

Die jeweils im Pachtvertrag oder Satzung festgelegten Vorschriften sind zu beachten.

1. Kleingärtnerische Nutzung

1.1

Der Garten darf ausschließlich kleingärtnerisch genutzt werden. Eine kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn der Garten dem/der Pächter/in und seiner/ihrer Familie nicht nur zur Erholung dient, sondern wenn durch eigene Arbeit oder unter Mithilfe der Familienangehörigen eine Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art nur für den eigenen Bedarf, also nicht gewerbsmäßig erfolgt.

1.2

Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

2. Gestaltung des Kleingartens

2.1

Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

2.2

Auf die Kulturen der Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvorplatz kann ein halbstämmiger Obstbaum gesetzt werden.

2.3

Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch oder Spindelbusch auf schwach wachsender Unterlage empfohlen. Jeder/Jede Kleingärtner/in hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen.

Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche.

Als Anhalte gelten:

Art	Grenzabstand	Standfläche
Halbstamm/Busch		
größere Form	2,5 m	5,0 x 5,0 = 25,0 m ²
kleinere Form	2,0 m	4,0 x 4,0 = 16,0 m ²
Spindelbusch	1,5 m	3,0 x 1,5 = 4,5 m ²
Schwarze Johannisbeere	0,8 m	0,8 x 0,8 = 0,64 m ²
Weißer Johannisbeere	0,8 m	0,8 x 0,8 = 0,64 m ²
Rote Johannisbeere	0,8 m	0,8 x 0,8 = 0,64 m ²
Stachelbeere	0,8 m	0,8 x 0,8 = 0,64 m ²
Brombeere	1,5 m	1 Stock á 3 lfd. m
Himbeere	1,0 m	2 Stöcke á 1 lfd. m

Die Grenzabstände sind zu beachten.

Pflanzen mit geringeren Abständen können im Fall der Aufgabe des Kleingartens nicht oder nur teilentschädigt werden, sofern nicht eine völlige Entfernung verlangt werden muss.

2.4

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehrbarkeit der Gartenwege einschränken.

2.5

Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden. Zäune zwischen den Gartenparzellen mit einer Höhe bis 1,00 Meter sind zulässig. Die Zaunhöhe zu den öffentlichen Wegen und sonstigen Flächen des Vereinsgeländes

2.6

Hecken als Weg begleitendes Grün in den Gartenparzellen sind unzulässig.

2.6.1

Strauchbepflanzungen am Gartenzaun gelten als Solitärpflanzen. Jede Gartenparzelle muss von den Gartenwegen einsehbar sein. Heckenbewuchs darf die max. Zaunhöhe im Bereich der Gartenwege innerhalb des Kleingartengeländes von 1,20 Meter nicht überschreiten.

3. Laub- und Nadelbäume

3.1

Laub- und Nadelbäume, insbesondere Lebensbäume, Wacholder und andere Koniferen, Essigbäume, japanische Zierkirschen und Mandelbäumchen dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung; sie gehören nicht in den Kleingarten und sind daher unzulässig. Weiterhin ist die Anpflanzung von Walnuss, Esskastanie unzulässig. Süßkirschen dürfen nur auf schwach wachsender Veredlungsunterlage und als Säulenkirsche (z. B. die Sorte Sunburst) angepflanzt werden. Die Pflanzung von vereinzelt Blüten- und Decksträuchern ist erlaubt.

3.2

Bei Entfernung von Anpflanzungen sowohl im Kleingarten, wie auch im Gemeinschaftsbereich der Kleingartenanlage ist die Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Monheim am Rhein zu beachten. Der Fachberater des Stadtverbandes ist vor der Entfernung zu befragen.

3.3

Gehölze mit giftigen Blüten-, Laub- und Fruchtteilen (Goldregen, Eiben, Seidelbast u. a.) dürfen in Dauerkleingärten nicht angepflanzt werden.

4. Pflege

4.1

Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.

4.2

Den im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten ist fristgemäß Folge zu leisten. Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinsfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung hinzuzuziehen; gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen z. B. über Vogel- und Bienenschutz sind zu beachten.

4.3

An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der/die Pächter/in zu beteiligen.

5. Pflanzenschutz

5.1

Bei den Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Örtliche Regelungen über Orts- und Gemeindefestsetzungen sind ggf. zu beachten. Die Verwendung von Herbiziden (Mittel gegen Wildkräuter) ist grundsätzlich verboten!

5.2

Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohende Maßnahmen sind zu vermeiden.

6. Tierhaltung

Die Haltung und Zucht von Tieren ist - auch ausnahmsweise - nicht gestattet.

7. Bienen

Die Haltung von Bienen - ständig oder als Wandervölker - ist erlaubt.

Für das Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung des Verpächters einzuholen.

Der/die Imker/in muss einem Fachverband (DIV) angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.

Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

8. Fremde Hilfe im Garten**8.1**

Ständige fremde Hilfe über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

8.2

Ist der/die Nutzungsberechtigte längere Zeit an der Bewirtschaftung seines/ihrer Gartens verhindert, so kann im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand eine Regelung getroffen werden. Für die Einhaltung aller Vorschriften, Verpflichtungen, Termine und Auflagen ist der/die Nutzungsberechtigte des Gartens weiterhin voll verantwortlich.

9. Bauliche Anlagen

Sämtliche bauliche Anlagen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Terrassen, Rankgerüste, Spaliergerüste, Stützmauern, Eingangstore, Treppen, elektrische Anlagen, dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt oder des Verpächters sowie ggf. der zuständigen Behörden errichtet oder verändert werden. Bauliche Erweiterungen jeder Art sind unzulässig.

Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten; sofern erforderlich, sind hier die Bestimmungen des Nachbarrechts entsprechend anzuwenden.

9.1 Wohnen im Garten

Die zuständige Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist verboten.

Lauben**9.1**

Die Errichtung einer Laube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind über den Verein beim Stadtverband zu stellen, der sie der Stadt zur Genehmigung einreicht.

9.2

Im Kleingarten ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

9.3

Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von den im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche Veränderungen sind nicht gestattet.

9.4

Unterkellerungen der Lauben und die Errichtung von Gruben jeder Art sind untersagt.

9.5 Überdachter Freisitz

An der Laube darf ein überdachter Freisitz eingerichtet werden. Die Gesamtgröße der Laube von 24 m² darf hierbei nicht überschritten werden. Die Errichtung einer Überdachung in Form einer Markise oder einer aufrollbaren Plane im Bereich einer Terrasse ist nicht genehmigungspflichtig. Fest installierte Überdachungen sind nicht erlaubt. Die unter „Lauben“ (s. dort) aufgeführten Absätze 9.1, 9.3 und 9.20 geltend entsprechend.

9.6 Regenwasser

Es ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen im eigenen Garten versickert bzw. zum Gießen verwandt wird. Es besteht die Möglichkeit, Regenwasser in Auffangbehälter von max. 1 m³ zu speichern.

9.7 Toiletten

In der Laube kann eine Trockentoilette aufgestellt werden. Chemietoiletten sind nur dann zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung im Vereinshaus möglich ist. Wasserspültoiletten sind nicht erlaubt.

9.7.1 Auffanggruben

Auffanggruben für Spülwasser sind nicht zulässig. Spülwasser ist mittels geeigneter Gefäße (Eimer, Kanister) im Vereinshaus oder über die dafür vorgesehenen Ausgüsse der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

9.8 Antennen

Antennen für Fernseh-, Radio- oder Funkempfang dürfen an oder auf den Lauben oder im Kleingarten nicht errichtet werden.

Satellitenschüsseln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden, so dass diese jederzeit entfernt werden können. Der/die Pächter/in ist für eine Nutzung von Hörfunk und Fernsehen selbst verantwortlich.

9.9 Telefon

Die Errichtung von Telefonanschlüssen in den Gärten ist nicht erlaubt.

9.10 Grill- und Feuerstellen

Massive, fest installierte Feuerstellen (Grill- und Räuchergeräte) dürfen nicht errichtet werden. Hier wird die Verwendung beweglicher Geräte empfohlen, um durch Veränderung des Standortes je nach Windrichtung die Belästigung von Nachbarn auszuschließen.

9.11 Kompostbehälter

1. Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwenden (siehe Abfälle)
2. Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden Für Behälter gelten folgende Höchstmaße:

Länge 2,50 m

Breite 1,20 m

Höhe 1,00 m
3. Die Behälter sind so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist. Ggf. sollte ein Sichtschutz durch eine zweckmäßige Anpflanzung erfolgen.

9.12 Farbgestaltung

1. Farbgebungen dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.
2. Zur harmonischen Einordnung in die Landschaft müssen alle grellen Farbtöne vermieden werden.

9.13 Gerätehäuser

Das Aufstellen eines handelsüblichen Gerätehauses, in Leichtbauweise aus Blech, oder Holz auf in Sand verlegte Betonplatten mit folgenden Abmessungen Bodenfläche: bis max. 3,00 m² und einer max. Firsthöhe bis 2,00 m bedarf der Genehmigung durch die Stadt Monheim am Rhein. Antragsteller ist der Stadtverband Monheim am Rhein. Bereits aufgestellte Geräteboxen oder Ähnliches sind vom/von der Pächter/in nach erfolgter Genehmigung eines Gerätehauses dann zu entfernen. Gerätehäuser dürfen nicht an die Lauben angebaut werden.

9.14 Frühbeete

Frühbeete und Folientunnel bedürfen keiner Genehmigung. Folgende Höchstmaße sind einzuhalten:

Länge	4,0 m
Breite	1,5 m
Höhe	0,5 m für Frühbeete
Höhe	0,7 m für Folientunnel

9.15 Gewächshäuser

Gewächshäuser sind bei Einhaltung folgender Maße auf Antrag zulässig:

Grundfläche: 1,89 x 2,50 m Höhe: 2,20 m
Eine Aufstellung auf Streifenfundamente ist unzulässig.

Grenzabstände > 3,00 m vom Nachbargrundstück sind zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Genehmigung ist an den Vorstand des Kleingartenvereins zu stellen.

9.16 Planschbecken

Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet.

Als Höchstmaße gelten:
Durchmesser: 2,50 m
Höhe: 0,60 m

9.17 Teiche

Die Errichtung von Zierteichen und Feuchtbiotopen bis höchstens 5 m² ist zulässig. Eine Absicherung ist aus Haftungsgründen notwendig und unfallsicher anzulegen bzw. einzuzäunen. Dem/der einzelnen Pächter/in obliegt die absolute Schadenshaftung.

9.18 Kinderspielplätze

Die Benutzung vereinseigener Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Kinderspielgeräte ständig den sicherheitstechnischen Anforderungen (gemäß EN 1176 Teil 1 bis 7 und EN 1177) genügen.

9.19 Terrassen

Terrassen, deren Anlage eine Treppe oder Stützmauer erfordern, sind nicht genehmigungspflichtig. Steine und Platten in den Gartenparzellen dürfen nur in Sand verlegt werden (siehe u. a. Punkt 9.26).

9.20 Sichtschutz, Windschutz

Als Sicht- bzw. Windschutz am Laubensitzplatz ist eine aus Deck- und Ziersträuchern bestehende Grünbepflanzung zulässig. Fest installierte Blenden usw. bedürfen der Genehmigung durch den Verpächter. Zusätzliche Glasverkleidungen an den Lauben zur Schaffung eines Wintergartens o. ä. sind nicht zulässig.

9.21 Gemeinschaftsarbeit, Gemeinschaftsleistungen

1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
2. Zu Gemeinschaftsarbeiten und/oder Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter/innen und ggf. alle Vereinsmitglieder herangezogen. Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z. B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten wird die Ableistung der benötigten Stunden vom Verein beschlossen.
3. Der/die Pächter/in ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten oder Gemeinschaftsleistungen selbst zu erbringen.
4. Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an Gemeinschaftsarbeiten oder an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Vereinsbeschluss festgelegt wurde.
5. Auf Antrag kann der Verein in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 3 zulassen.

9.22 Gerätebenutzung

1. Lärm entwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Pumpen usw. müssen den im Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen.
2. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. Der Einsatz solcher Maschinen und Geräte ist:
 - a) in der Zeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr
 - b) in der Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr
 - c) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und samstags ab 13:00 Uhr in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober zu unterlassen.

9.23 Wasserversorgung

1. Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Verein berechtigt, den/die verursachende/n Pächter/in von der Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.
2. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden.
3. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit Einzelgärten nicht mit Messeinrichtungen versehen sind, auf alle Pächter/innen anteilmäßig umgelegt.
4. Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Pächter/innen anzuordnen. Ebenso kann der Verein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs veranlassen.
5. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der/die Pächterin den von ihm/ihr verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er/sie am eventuell aufgetretenen Wasserschwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.

6. Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage sind von den Pächter/innen anteilmäßig zu tragen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst entstehen, hat der/die Pächter/in aufzukommen.

9.24 Stromversorgung

1. Die Neueinrichtung eines Stromnetzes bedarf der Genehmigung des E-Werkes der Stadt Monheim am Rhein (MEGA Monheim) und des Verpächters. Es ist nach den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien des VDE zu installieren.
2. Über die Anlage von Messeinrichtungen, die Feststellung und Berechnung des Verbrauchs gelten die Bestimmungen analog 9.23.

9.25 Wegebenutzung, Wegeunterhaltung

1. Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, mit Ausnahme von Rollstühlen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Ein Befahren des Versorgungsweges zum Vereinshaus ist für eine Versorgung des Vereinshauses und zum Be- und Entladen von sperrigen und schweren Gegenständen zulässig. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.
2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächter/innen der angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges sauber zu halten und zu unterhalten.
3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener gezogener Hecken (maximale Heckenhöhe 1,20 m) obliegt den Pächter/innen der angrenzenden Gärten. Dies gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage. Art und Umfang der Pflege, insbesondere des erforderlichen Pflegeschnittes gibt der zuständige Fachberater vor.
4. Der Verein kann durch Beschluss abweichende Regelungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 treffen.
5. Bei der Anlieferung oder Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.

9.26 Wege in den Gartenparzellen

1. Gartenwege sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Gegossene Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden.
2. Um Unfallgefahren auszuschließen, sollen zur Wegeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel) nicht verwendet werden.

9.27 Abfälle

1. Gartenabfälle sind, soweit dazu geeignet, in den Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten.

2. Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sind nach den Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt zu behandeln.
3. Sonstige Abfälle sind nach den Abfallbeseitigungsvorschriften zu behandeln.
4. Die Beseitigung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 3 regelt der Verein durch Beschluss.

9.28 Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Gemeinschaftsarbeit hinsichtlich der Rahmenbegrünung obliegt dem Verein und wird nicht von Seiten der Stadt Monheim am Rhein durchgeführt.
2. Jeder/jede Kleingärtner/in ist verpflichtet, von ihm/ihr oder von zu ihm/ihr gehörenden Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Verein zu melden. Er/sie hat die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

9.29 Hunde

1. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen.
2. Hundebesitzer/innen haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der/die Hundebesitzer/in. Er/sie hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

9.30 Rücksichtnahme

Der/die Kleingärtner/in, seine/ihre Angehörigen und seine/ihre Gäste haben sich so zu verhalten, dass Nachbarn nicht belästigt, gestört oder geschädigt werden. Insbesondere sind Lärm, Rauch- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

9.31 Öffnungszeiten

1. Die Kleingartenanlagen sind für den öffentlichen Fußgängerverkehr in der Zeit vom
1. April bis 30. September von 08:00 bis 20.00 Uhr
und vom
1. Oktober bis 31. März von 09:00 bis 16.00 Uhr
offenzuhalten.
2. Erweiterungen der Öffnungszeiten können die Vereine durch Beschluss bestimmen.

3. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

9.32 Bekanntmachungen

Jeder/jede Kleingärtner/in ist verpflichtet, die am „Schwarzen Brett“ bzw. in den Aushängekästen angebrachten Bekanntmachungen des zuständigen Amtes sowie des Stadtverbandes und Vereins zu beachten. Nachteile und Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Kleingärtner/innen.

9.33 Zutrittsrecht

Den Beauftragten des Verpächters oder des Vereins sowie zuständigen Mitarbeitern der Stadt ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten zu gestatten. In Abwesenheit des/der Pächter/in darf der Garten nur zur Abwendung drohender Gefahren betreten werden.

10. Sonstiges

Vor Kündigung einer Kleingartenparzelle sollte erst eine Rücksprache mit dem Vorstand bzw. dessen Fachberater erfolgen.

10.1 Wertermittlung

Eine gekündigte Kleingartenparzelle wird erst dann wertermittelt, wenn vom/von der scheidenden Pächter/in alle nicht erlaubten Anpflanzungen und Baulichkeiten entfernt worden sind.

10.2 Schlagen einer Wasserpumpe

Das Schlagen einer Wasserpumpe ist vom Vorstand zu genehmigen. Diese Genehmigung ist nur unter der Voraussetzung gültig, wenn sie nicht den gesetzlichen Vorschriften der Stadt Monheim am Rhein bzw. der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann widerspricht. Die Pumpe ist von Hand zu bedienen; Motor angetriebene Pumpen sind laut Generalpachtvertrag nicht zulässig.

10.3 Bau eines Brunnens

Das Setzen von Betonringe und Betonplatten o. a. in die Erde zum Bau eines Brunnens ist nicht zulässig (siehe u. a. Punkt 9.4). Es besteht die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers.

10.4 Verunreinigung des Grundwassers

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verunreinigung des Grundwassers durch Ableitung von Abwässer und sonstigen Stoffen nach den Vorschriften der §§ 324 und 330 d des Strafgesetzbuches verboten und auch mit den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht vereinbar ist.

Dazu Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

Verunreinigung eines Gewässers

- § 324 1.) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
- 2.) Der Versuch ist strafbar.
- 3.) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Als Gewässer gilt nach § 330 d des Strafgesetzbuches auch das Grundwasser.

10.5 Partyzelte

Durch das Aufstellen von Partyzelten, zusätzlich zu den Lauben wird die zulässige überdachte Fläche von maximal 24 m² überschritten. Daher ist die Aufstellung von Partyzelten zur Ausrichtung eines Festes nur für einen kurzfristigen Zeitraum von maximal sieben Tagen zulässig.